Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 134.

1) Verordnung, das Auswanderungswesen betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 1. August 1852.)

Bei dem Umfange und der Bedeutung, welche die Auswanderung nach überseeischen Ländern in neuerer Zeit auch in dem hiesigen Fürstenthume gewonnen hat, und bei der für den Einzelnen bestehenden Schwierigkeit, sich die zu gehöriger Wahrung seiner Interessen nothwendige Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse zu verschaffen, haben wir es für rathsam und nothwendig erachtet, diese Angelegenheit einer polizeilichen Ueberwachung zu unterstellen, und verordnen demgemäß mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten unter gleichzeitiger Hinweisung auf die Regierungsbekanntmachung vom 30. Juni v. J. (Nr. 26 des Amts- und Verordnungsblatts von 1851) Folgendes:

1. Die gewerbsmäßige Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen darf bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß nur von solchen Personen betrieben werden, welche hierzu besondere Konzession ausgewirkt haben.
2. Das Gesuch um Verleihung einer solchen Konzession ist entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde des Nachsuchenden bei dem unterzeichneten Ministerium schriftlich anzubringen und mit Nachweisung über den Besitz des Bürgerrechts in einer inländischen Gemeinde, guten Leumunds, der zur Abfassung schriftlicher Aufsätze erforderlichen Kenntnisse, sowie über die Vermögensumstände des Bittstellers, nicht weniger mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß er im Auftrage eines zu Beförderung der Auswanderer in einem Europäischen Hafen obrigkeitlich konzessionirten Schiffsrehders, Expedienten oder Mäklers und mit rechtlicher Verpflichtung des Letztern, selbst Uebersahrtsverträge abzuschließen, ermächtigt sei.